

Zusatzvereinbarung zur Unterstützung der Unfallverhütung

zwischen

gGKVS gem. Gesellschaft für Kriminalprävention und Verkehrssicherheit mbH
Kleine Reichenstraße 1
20457 Hamburg

- nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet -
und der

Stadt Wassertrüdingen
Marktstraße 9
91717 Wassertrüdingen

- nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet -

Präambel

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist Aufgabe des Staates. Der Auftraggeber nimmt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Verkehrsraum die Überwachung des fließenden Verkehrs im Gebiet seiner Gemeinden unter Zuhilfenahme der gGKVS wahr.

Aufgrund der hohen Priorität dieser staatlichen Aufgabe ist der Auftraggeber an einem reibungslosen und über längere Zeit planbaren Betrieb interessiert.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Vereinbarung von grundsätzlichen Vertragsbedingungen für den Betrieb und die zur Verfügungstellung von Verkehrsüberwachungsgeräten und deren Anwendungen und Ausführungen. Die konkreten Produkte und Leistungen sowie deren jeweiligen Spezifikationen ergeben sich abschließend aus der
- 1.2. **Anlage 1, Umfang der Tätigkeit, Vertragsbeginn und Laufzeit,**
- 1.3. **Anlage 2, Kosten**
- 1.4. **Anlage 3, Technische Beschreibung** dieses Vertrages.

2. Vertragspartner

- 2.1. Vertragspartner ist die Stadt Wassertrüdingen in Zusammenarbeit mit der Stadt Dinkelsbühl (Auftraggeber) und die gGKVS gemeinnützige Gesellschaft für Kriminalprävention und Verkehrssicherheit mbH (Auftragnehmer).
- 2.2. Der Auftraggeber beauftragt die Leistungen beim Auftragnehmer durch diesen Vertrag.

3. Auftragserteilung, Lieferung und Inbetriebnahme

- 3.1. Der Auftraggeber kann in Abstimmung mit der gGKVS Abrufe erteilen.
- 3.2. Der Abruf durch den Auftraggeber erfolgt schriftlich, wird jedoch erst durch entsprechende Annahme des Auftragnehmers verbindlich. Die seitens des Auftragnehmers in Aussicht gestellten Liefertermine und –fristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 3.3. Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen und nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Ereignissen, insbesondere behördliche Maßnahmen, verpflichten den Auftragnehmer erst nach Beseitigung des Hemmnisses, die Lieferung auszuführen. Dies gilt auch bei unvorhergesehenen und vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Lieferschwierigkeiten. Beginn und voraussichtliches Ende solcher Lieferhemmnisse teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit.

4. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1. Vertragsgegenstand ist die Einrichtung und der Betrieb eines semistationären Messplatzes.
- 4.2. Im Falle von Abkündigungen von Produkten oder Komponenten (auch seitens des Herstellers) informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber 6 Monate im Voraus oder nach Erhalt der jeweiligen Information. Der Auftragnehmer kann solche Produkte unter Anpassung der Anlagen durch vergleichbare ersetzen, indem er dies dem Auftraggeber schriftlich mitteilt.

5. Mitwirkung und Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist unter Zuhilfenahme der gGKVS für die hoheitliche Inbetriebnahme und die Durchführung des Messbetriebs der semistationären Anlage verantwortlich. Das jeweilige Messsystem ist betriebsbereit, sobald die nach MessEG erforderliche Konformitätserklärung und/oder Eichung vorliegt und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der Auftraggeber zahlt den Auftragnehmer entsprechend der in Anlage 2 aufgeführten Zahlungsbedingungen und Kosten inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
 - 6.1.1. In der Anlage 1 ist der Umfang der Tätigkeiten abgebildet
 - 6.1.2. Vor der Beauftragung ist eine Begutachtung der örtlichen Gegebenheiten durch den Auftragnehmer erforderlich.
- 6.2. Alle Kosten sind durch die Angaben in Anlage 2 gedeckt, insbesondere auch die des separat abzuschließenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.
- 6.3. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

7. Mängelrechte

- 7.1. Die Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich nach Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber sorgfältig zu untersuchen. Sach- und/oder Rechtsmängel muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich und schriftlich anzeigen.
- 7.2. Angaben in diesem Vertrag oder dessen Anhängen und in der Auftragsbestätigung stellen keine Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 443 BGB dar, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.3. Werden ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen an dessen Lieferungen oder Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen und wird hierdurch die Mängelanalyse oder Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert, so entfallen jegliche Mängelrechte. In den vorgenannten Fällen steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Ersatz unnötiger Mängelanalyse- und Mängelbeseitigungskosten zu. Dasselbe gilt, wenn die Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden oder wenn die Lieferungen oder Leistungen nicht entsprechend dem Vertrag oder den Produktspezifikationen oder den Bedienungshinweisen verwendet werden. Gleiches gilt, wenn die Lieferungen oder Leistungen zusammen mit fremden Lieferungen oder Leistungen eingesetzt werden und dieser Einsatz den Produktspezifikationen oder Bedienungshinweisen widerspricht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel nicht auf die vorgenannten Umstände zurückzuführen ist.

- 7.4. Bei Lieferungen von Software gewährleistet der Auftragnehmer deren Übereinstimmung mit den vereinbarten Programm-Spezifikationen und nur insoweit, als die Software auf den vom Auftragnehmer als kompatibel bezeichneten Gerätesystemen entsprechend der Produktspezifikation installiert und vom Auftraggeber vertragsgemäß in den vom Auftragnehmer spezifizierten Hard- und Softwareumgebungen genutzt wird. Ggf. erforderliche Nachschulungen sind im Preis enthalten.

8. Haftung

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet – auch in den Fällen der Ziffer 9.2. – nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.2. Die Haftung für einen vom Auftragnehmer verschuldeten Datenverlust beschränkt sich auf die Kosten für die Vervielfältigung der Daten von dem Auftraggeber zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer regelmäßigen, risikoadäquaten Sicherung der Daten verloren gegangen wären. Verletzt der Auftraggeber seine Pflicht zur regelmäßigen und risikoadäquaten Datensicherung, haftet der Auftragnehmer für daraus entstehende Schäden nicht. Die Ersatzpflicht umfasst nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- 8.3. Bei einfacher fahrlässiger Verletzung einer Pflicht haftet der Auftragnehmer nur für die Verletzung von Kardinalpflichten, also einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Auch in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der vorhersehbar und typischerweise eintritt, maximal aber auf 5.000 Euro pro Schadensfall und 5 % des gesamten Auftragswertes für alle Schadensfälle zusammen aller getätigten Abrufe zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens.
- 8.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, wie z.B. Nutzungsausfall, entgangene Buß- oder Verwarngelder oder entgangenen Gewinn außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.6. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.
- 8.7. Soweit nicht in dieser Ziffer 9.1 – 9.6. etwas anderes vereinbart ist, ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

9. Rechte an Software

- 9.1. Der Auftraggeber erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung von Software, soweit Software Teil einer Lieferung oder Leistung ist.

- 9.2. Die Software darf nur in dem Umfang genutzt werden, wie sich dies aus der vertraglichen Vereinbarung ergibt: Bei einer Gerätelizenz darf die Software jeweils nur auf einem Gerät installiert und genutzt werden. Bei einer Serverlizenz darf die Software jeweils nur auf einem Server installiert und genutzt werden; die Nutzung ist auf die Anzahl natürlicher Personen beschränkt, die der Anzahl der erworbenen Lizenzen entspricht. Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus ist eine vertragswidrige Handlung.
- 9.3. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software auf einem Gerät oder Server, das Laden in den Arbeitsspeicher, jeweils soweit erforderlich und möglich, sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Auftraggeber. In keinem Fall hat der Auftraggeber das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 9.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die erworbene Software einem Dritten unter Übergabe des Originaldatenträgers und der Dokumentation dauerhaft, nicht jedoch auf Zeit, zu überlassen. In diesem Fall hat der Auftraggeber a) die Nutzung der Software vollständig aufzugeben, b) sämtliche bei ihm installierten Kopien zu entfernen und zu löschen und c) sämtliche bei ihm auf anderen Datenträgern befindliche Kopien (einschließlich der Sicherungskopie) zu löschen, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.
- 9.5. Ist Software auf Hardware installiert und ausdrücklich als OEM-Software bezeichnet, darf die erworbene Software nur gemeinsam mit der Hardware einem Dritten überlassen werden. Gelieferte Datenträger mit Kopien der OEM-Software sind lediglich Sicherungs- oder Recovery-Datenträger; sie sind nicht selbständig übertragbar.
- 9.6. Bestandteil der Lieferungen oder Leistungen kann Software von Drittherstellern sein, soweit dies entsprechend kenntlich gemacht ist. Der Umfang der Nutzungsrechte an dieser Software ergibt sich vorrangig aus den jeweiligen Lizenzbedingungen des Drittherstellers. Ergänzend gelten die vorstehenden Bedingungen. Die Lizenzbedingungen des Drittherstellers sind vom Auftraggeber zu akzeptieren, anderenfalls ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zum Rücktritt vom jeweiligen Abruf oder von diesem Vertrag berechtigt.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Beide Parteien werden alle von der jeweils anderen Partei aufgrund dieses Vertrages erhaltenen Informationen, Daten, Dokumente oder Hilfsmittel technischer, betrieblicher und/oder geschäftlicher Art nur im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten unter diesem Vertrag verwenden und Dritten gegenüber geheim halten sowie nur für die Zwecke dieses Vertrages verwenden. Dies gilt auch für diesen Vertrag selbst einschließlich der darin vereinbarten Vergütung. Diese Verpflichtung besteht auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,

- a) welche die empfangende Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig und ohne Pflicht zur vertraulichen Behandlung erhalten hat oder erhält,
- b) die bei Vertragsabschluss bereits öffentlich bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen öffentlich bekannt werden,
- c) die bei der empfangenden Partei bereits bei Empfang der Informationen vorhanden waren, ohne dass ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit vorliegt,

- d) die von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden,
- e) die vom Auftraggeber schriftlich freigegeben werden, oder
- f) die aufgrund gesetzlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

In letzterem Fall wird die jeweils empfangende Partei die offenbarende Partei hierüber unverzüglich informieren. Die Beweislast für eine dieser Ausnahmen trägt die empfangende Partei.

- 10.2. Beide Parteien werden die vertraulichen Informationen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und mit dem Ende dieses Vertrages unverzüglich an die offenbarende Partei zurückgeben. Etwaig gefertigte Kopien oder Abschriften sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu vernichten. Eine Ausnahme gilt für eine Kopie, die zu gesetzlichen Nachweiszwecken in der Rechts- oder Revisionsabteilung der empfangenden Partei unter der Voraussetzung aufbewahrt werden darf, dass die jeweiligen vertraulichen Informationen einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen. Die Geheimhaltungspflichten gelten auch 3 Jahre über das Vertragsende hinaus.

11. Compliance

- 11.1. Die Parteien erklären, sich stets gesetzestreu und ethisch einwandfrei zu verhalten. Jede Partei verpflichtet sich, bei und im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen unter dieser Rahmenvereinbarung alle insoweit einschlägigen Gesetze, Rechtsvorschriften und Tarifverträge zu beachten, insbesondere das MiLoG, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Strafrecht, Anti-Korruptionsrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht. Sie versichern, dass sie den Mitarbeitern der anderen Partei sowie deren verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Die gleichen Pflichten gelten für die Mitarbeiter der Vertragsparteien, deren Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung der Vertragsparteien handeln und von der jeweiligen Vertragspartei entsprechend zu verpflichten sind.
- 11.2. Ein Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen berechtigt die jeweils andere Partei zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenliefervertrages und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen.

12. Verjährung

- 12.1. Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 (zwölf) Monaten ab Fälligkeit und Kenntniserlangung des Auftraggebers von den Umständen, die die Entstehung des Anspruchs rechtfertigen. Das gilt nicht in Fällen einer Haftung wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9.1.-9.3., 9.5. gelten die gesetzlichen Fristen

13. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 13.1. Eine vertragliche Laufzeit wird vorerst nicht vereinbart, da der Einsatz der semistationären Anlage vorerst als zusätzliche Maßnahme zur Unfallverhütung zum laufenden Vertrag im Probetrieb betrieben wird.
- 13.2. Ein Abbruch des Probetriebes ist jederzeit möglich.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Anhänge sind ausdrücklich Bestandteile des Vertrages.
- 14.2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht; die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- 14.3. Nebenabreden zu dem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 14.4. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der ungültigen oder nicht durchführbaren Bestimmungen eine Regelung treffen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Ziel der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht.

Stadt Wassertrüdingen,

Hamburg, 25.11.2021

den

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Anhänge:

Anlage 1 Umfang der Tätigkeit, Laufzeit

Anlage 2 Kosten

Anlage 3 Technische Beschreibung